Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Schmidt
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jörg Asmussen
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2847 oder 2845
FAX +49 30 18 527-2848
E-MAIL buero.asmussen@bmas.bund.de

Berlin, 8. Dezember 2014

Schriftliche Fragen im November 2014
Arbeitsnummern 247 und 248

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, liebe Ulla,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Asmussen

Anlage

Schriftliche Fragen im November 2014
Arbeitsnummern 247 und 248

Frage Nr. 247:
Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ausführungen des Bundessozialgerichts (Medieninformation Nr. 20/14 zu der Entscheidung des Bundessozialgericht vom 23. Juli 2014 in den Verfahren B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R), dass es für die Eingruppierung der Regelbedarfsstufe 1 genügt, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person - ggf. seinen Eltern - führt und dass es für diese gemeinsame Haushaltsführung ausreicht, dass diese im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt und dass eine andere Auslegung eine Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstelle?

Antwort:
Derzeit vermag die Bundesregierung mangels schriftlicher Entscheidungsbegründung keine abschließende Bewertung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorzunehmen.

Nach vorläufiger Bewertung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales werfen die bislang bekannten Argumente des Achten Senats des Bundessozialgerichts zahlreiche Fragen auf: Danach sei vom Bundesgesetzgeber bei Verabschiedung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) beabsichtigt gewesen, dass insbesondere junge Erwachsene mit Behinderungen, die im Haushalt der Eltern leben, ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 zuerkannt wird. Ein derartiger Wille kann nach Auffassung des BMAS ausdrücklich nicht unterstellt werden.

Weiterhin ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Frage, ob eine hilfebedürftige erwachsene Person zu einer Mitwirkung an der gemeinsamen Haushaltsführung uneingeschränkt oder aufgrund einer Behinderung eventuell nur in eingeschränktem Umfang in der Lage ist, für die Zuordnung zu Regelbedarfsstufe 1 oder 3 nicht von Bedeutung. Vielmehr kommt es allein auf die tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung an.

Zudem bleibt nach dem Terminbericht und nach der Medieninformation unklar, wie bei der vom Achten Senat des Bundessozialgerichts angenommenen Auslegung ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) vermieden werden kann, da nicht in einer Partnerschaft in einem Haushalt zusammenlebende

Personen bessergestellt würden als verheiratete Personen. Bei in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer sonstigen Partnerschaft zusammenlebenden Personen würde sich zudem die Frage nach einer Vereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes stellen.

Frage Nr. 248:
Prüft die Bundesregierung derzeit - auch vor dem Hintergrund der Aussage des Bundessozialgerichts in seinen Urteilen vom 23.07.2014 (Az: B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R, B 8 SO 31/12 R; siehe Terminbericht Nr. 34/14), dass für die Regelbedarfsstufe 3 für die Geldleistungen lediglich eine geringe praktische Bedeutung verbleibe - eine Gesetzesinitiative in Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, und wenn ja, welche?

Antwort:
Die Bundesregierung wird über die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen entscheiden, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen und ausgewertet sind.